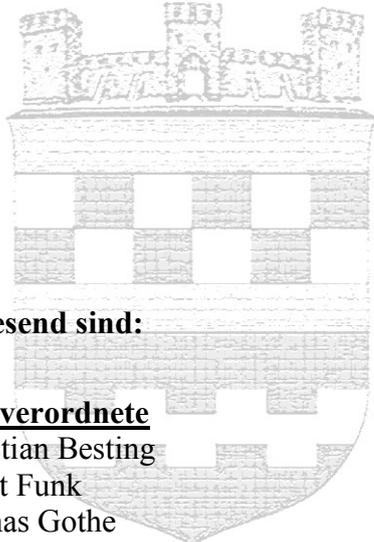


9. Sitzung

des des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bergneustadt
im Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

30.05.2022

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

Anwesend sind:

Stadtverordnete

Sebastian Besting
Albert Funk
Thomas Gothe
Heiner Grütz
Stephan Hatzig
Detlef Kämmerer
Jens Holger Pütz
Reinhard Schulte

Roland Wernicke

Sachkundige Bürger/Sachkundige Einwohner

Recep Özgül
Ulrich Saßmannshausen

Von der Verwaltung:

BM Matthias Thul
StVR Andreas Wagner
StOlin Janina Hortmann
Stlin Anneliese Martini
M.Sc. Nora Leidig bis Top 2

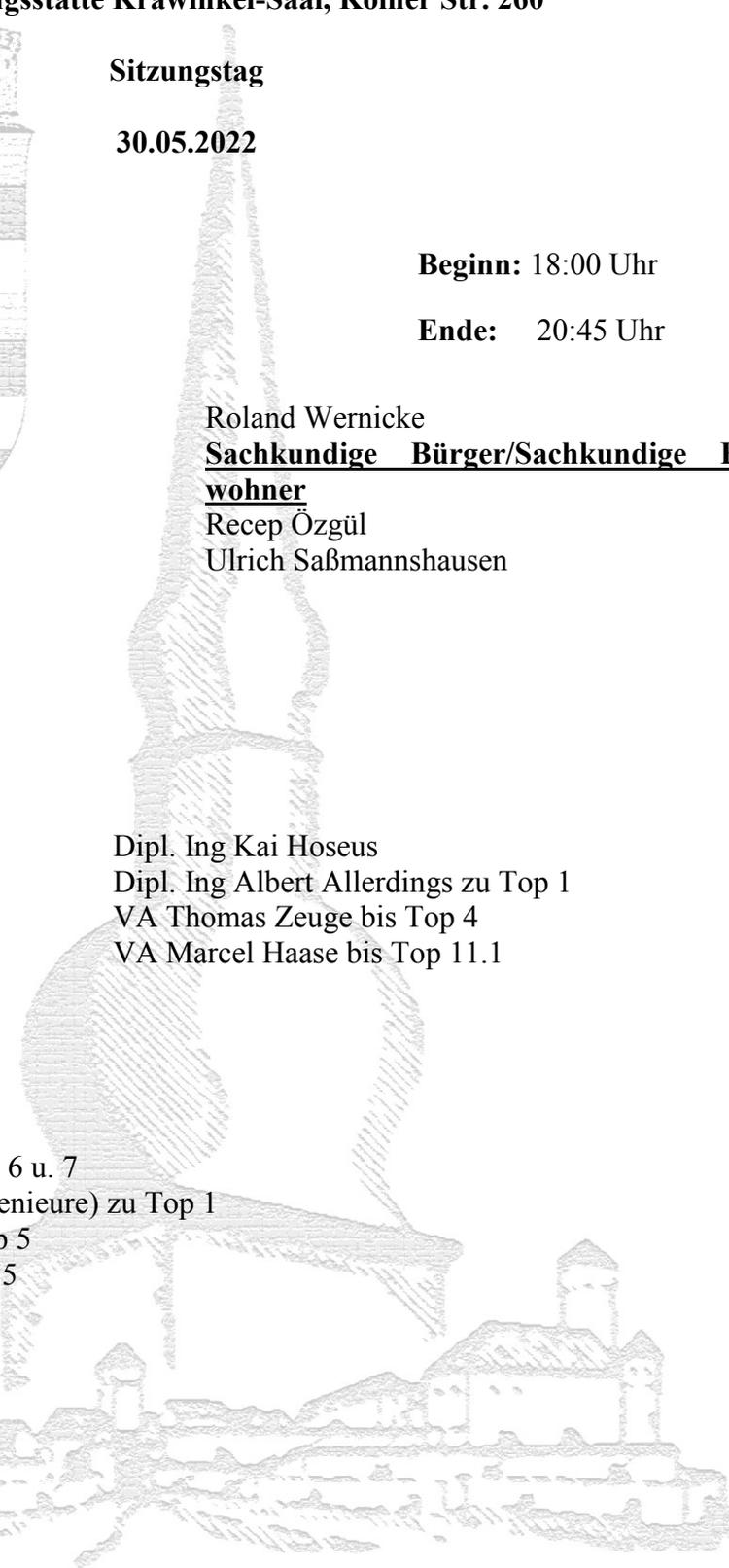
Dipl. Ing Kai Hoseus
Dipl. Ing Albert Allerdings zu Top 1
VA Thomas Zeuge bis Top 4
VA Marcel Haase bis Top 11.1

Gäste:

Frau Julia Hero (MWM) zu Top 6 u. 7
Herr Volker Gursch (Weber Ingenieure) zu Top 1
Herr Dirk Becker (Vinci) zu Top 5
Herr Guido Keil (Vinci) zu Top 5

Es fehlen:

Stv. Heinz-Dieter Johann
Stv. Wolfgang Lenz
Stv. Mehmet Pektas



Es fehlten

Tagesordnung

9. Sitzung

des Bau- und Planungsausschusses der Stadt Bergneustadt

am 30.05.2022

TOP	Beschluss- Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes	Seite
<u>Öffentliche Sitzung</u>			
1.	0272/2022	7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (2023-2028) und 3. Fortschreibung Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (2023-2028) im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt	
2.	0233/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt vom 10.02.2022	
3.	0265/2022	Antrag der FDP-Fraktion betr. Flächenreduzierung Bergneustädter Friedhöfe zur dauerhaften Senkung der Bestattungskosten vom 29.08.2021 – Ratssitzung am 08.09.2021 TOP 21	
4.	0264/2022	Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten	
5.	0232/2022	Antrag der SPD-Fraktion betr. barrierefreie Schulen vom 14.01.2022	
6.	0273/2022	BP 8 A + B - Eichenfeld Aufhebung des Bebauungsplanes Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
7.	0274/2022	Ortslagensatzung Eichenfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB	
8.	0275/2022	Neuaufstellung des Regionalplans Köln hier: Stellungnahme der Stadt Bergneustadt zur öffentlichen Auslegung	
9.	0276/2022	Baubauungsplan Nr. 28 - Gewerbegebiet Sohl hier: Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	
10.		Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme	

- 11. Mitteilungen
- 11.1. Baufortschritt Feuerwehrgerätehaus Othetal
- 12. Anfragen, Anregungen, Hinweise
- 12.1. Fahrbahnschwellen Kreuzung Alleenradweg und Anwohnerstraße
- 12.2. Loipenparkplatz
- 12.3. Baustelle Am Räschen

Der Vorsitzende, Stv. Kämmerer, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden nicht beantragt.

Öffentliche Sitzung

1. **7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (2023-2028) und 3. Fortschreibung Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (2023-2028) im Einzugsgebiet der Stadt Bergneustadt**
0272/2022

Herr Volker Gursch von der Weber-Ingenieure GmbH, Wuppertal erläutert das Konzept anhand einer PP-Präsentation. Er weist darauf hin, dass das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) eine Pflichtaufgabe der Verwaltung sei und der Genehmigung der Bezirksregierung Köln bedürfe. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) sei integraler Bestandteil des ABK. Vorrangig sei die Aufholung, die Abarbeitung verschobener Maßnahmen und Neuerschließungen. In der Summe handle es sich um 14 Mio Euro, wobei der größte Teil auf Erschließungen falle.

Herr Gursch und Herr Allerdings beantworten Fragen aus dem Ausschuss, danach fasst dieser folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die 7. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) gem. § 46 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) NRW. Gleichzeitig beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt die 3. Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes (NBK) gem. § 47 Abs. 3 LWG NRW. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in die Haushaltspläne künftiger Jahre bzw. in die Finanzplanung eingestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. **Antrag der SPD-Fraktion betr. Potentialanalyse für Energieparks in Bergneustadt vom 10.02.2022**
0233/2022

Die Klimaschutzbeauftragte, Frau Nora Leidig trägt die zu dem Thema zusammengetragenen Daten anhand einer PP-Präsentation vor. Sie weist auf eine Studie zu den Ausbaupotenzialen der Windenergie in NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) von April 2022 hin und zählt einige zurzeit gültige gesetzliche Rahmenbedingungen auf, die eine Umsetzung erschweren.

Nach kurzer Diskussion des Ausschusses soll die Analyse erst nach Bildung der neuen Landesregierung und der damit eventuell einhergehenden Gesetzesänderungen, die auch eine Erleichterung der Rahmenbedingungen bedeuten könnten, weitergeführt werden.

Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

3. **Antrag der FDP-Fraktion betr. Flächenreduzierung Bergneustädter Friedhöfe zur dauerhaften Senkung der Bestattungskosten vom 29.08.2021 – Ratssitzung am 08.09.2021 TOP 21
0265/2022**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage. Er führt auf, dass aus der am 03.05.2022 stattgefundenen Vorberatung der Arbeitsgruppe „Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof“ hervorginge, dass eine Flächenreduzierung an Bergneustädter Friedhöfen nicht möglich sei.

S.B. Saßmannshausen fragt, ob die Verwaltung Übersichtspläne, Karten über die freien Flächen habe und wie die Prognose bezüglich Bestattungen sei.

Herr Zeuge teilt mit, dass im Jahr etwa 200 Bestattungen stattfinden würden, zukünftig auch von dieser Zahl ausgegangen werden könne und Übersichtskarten der Friedhöfe vorlägen.

Die Übersichtskarten der Friedhöfe Bergneustadt, Belmicke und Wiedenest sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Im Anschluss fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die Vorlage soll dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

4. **Grabschmuck auf pflegefreien Grabstätten
0264/2022**

Der Vorsitzende trägt die Beratungsvorlage vor.

Auf die Frage, wie die Kosten für die Flächen für Grabschmuck aussehen könnten, erläutert die Verwaltung, dass es zwei Optionen gäbe. Zum einen käme eine Fremdvergabe der anfallenden Aufgaben in Frage. Laut vorliegendem Angebot eines Unternehmens würden sich die Kosten auf knapp 4.000 Euro pro Stelle, demnach für die vorhandenen drei Stellen auf insgesamt 12.000 Euro belaufen. Zum anderen könnten die Arbeiten durch Mitarbeiter des Baubetriebshofes durchgeführt werden. Eine grobe Kalkulation habe ergeben, dass hierbei Kosten in Höhe von ca. 500 Euro pro Stelle mehr entstehen würden, bedingt durch Alter und Stundenlohn der Mitarbeiter.

Dem Abstimmungsergebnis aus der Sitzung der Arbeitsgruppe Gebühren, Satzungen, Baubetriebshof zur Ermittlung der Kosten für die Herstellung von 3 Ablageflächen für Grabschmuck und der späteren Herstellung dieser Flächen wird zugestimmt.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die Vorlage soll dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 4 Jastimmen, 1 Neinstimme, 6 Enthaltungen

5. **Antrag der SPD-Fraktion betr. barrierefreie Schulen vom 14.01.2022
0232/2022**

Der Vorsitzende begrüßt die Herren Guido Keil und Dirk Becker von der Firma VINCI, die sich mit der Prüfung der aktuellen Situation bezüglich Schallschutz und Barrierefreiheit in den Bergneustädter Schulen beschäftigt haben.

Herr Keil trägt die Ergebnisse vor. Aus diesen geht hervor, dass in allen Schulen entsprechende Maßnahmen getroffen werden müssten.

BM Thul weist darauf hin, dass bezüglich der Grundschulen zumindest eine barrierefrei sein solle. Seiner Ansicht nach sei die Sonnenschule bereits barrierefrei. Hierauf teilt Herr Keil mit, dass man zwar mit dem vorhandenen Aufzug von einer Etage zur anderen gelange, jedoch nicht in jedes Zimmer.

Bezüglich nur teilweiser Barrierefreiheit der Schulgebäude weist BM Thul auf die Unterscheidung zwischen Klassenprinzip und Lehrerzimmerprinzip hin.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Ermittlungen anzustellen, in welcher Schule es Sinn macht, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Die Prioritätenliste soll weitergeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. **BP 8 A + B - Eichenfeld
Aufhebung des Bebauungsplanes
Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
0273/2022**

Frau Julia Hero von der Planungsgruppe MWM, Aachen stellt kurz den Bebauungsplan vor und erläutert die Verfahrensschritte, die eingehalten werden müssen.

BM Thul stellt die Wichtigkeit der Aufhebung dar.

Danach führen Frau Hero und der Vorsitzende durch die Abstimmung der nachfolgenden Abwägungen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Aggerverband, Schreiben vom 14.04.2022

1.1

Inhalt der Stellungnahme:

Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Stadt Bergneustadt wird mitgeteilt, dass gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8a und b „Eichenfeld“ keine Be-

denken bestehen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass der Bereich nicht wie in der Begründung beschrieben im Mischsystem entwässert, sondern im Trennsystem.

Planerische Stellungnahme:

Die Information bezüglich des Hinweises, dass der Bereich im Trennsystem entwässert, wurde auch bereits von der Fachabteilung Tiefbau der Stadt Bergneustadt geäußert. Es wird im Kap. 5.9 der Begründung eine Anpassung vorgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung bestehen ebenfalls keine Bedenken. Es werden keine Bedenken geäußert.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 14.04.2022

2.1 Landschaftspflege, Artenschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 8a und b „Eichenfeld“ der Stadt Bergneustadt bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Umweltamt

2.2.1 Kommunale Abwasserbeseitigung

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht der Kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken gegen

die geplante Aufhebung des oben genannten BP.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.2 Gewässerschutz

Inhalt der Stellungnahme

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufhebung des oben genannten BP.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.3 Immissionsschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.4 Bodenschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Wie im Umweltbericht - Begründung Teil B - ausgeführt befinden sich natürli-

cherweise in Teilbereichen des Plangebietes gemäß der Kartierung des Geologischen Dienstes NRW (2018) besonders schutzwürdige Böden, d.h. Braunerden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit sowie trockene, meist tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Braunerden). Außerdem sind im Bereich des Leienbaches Grundwasserböden (Gleye als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) ausgebildet.

Im Bereich vorhandener Freiflächen ist damit zu rechnen, dass hier die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten sind.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Der Hinweis ist im Umweltbericht – Begründung Teil B – bereits ausreichend thematisiert. Unter Kap. 2.5 „Schutzgut Boden“ wird beschrieben, dass „im Bereich der Garten- und Grünflächen [ist] davon auszugehen ist, dass das natürliche Bodengefüge noch weitgehend erhalten ist. Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt“. Im Weiteren:

„Durch die Möglichkeit für An- und Erweiterungsbauten kann sich der Anteil überbauter und versiegelter Flächen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Besondere Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind nicht erforderlich. Der bei der Durchführung von An- oder Erweiterungsbauten anfallende vegetationsfähige Oberboden sollte gesichert und anschließend wiederverwendet werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die geplante Aufhebung des BP 8a/b nicht erheblich“.

Eine weitere Würdigung des Schutzgutes Boden in Begründung und Umweltbericht ist im Rahmen des Verfahrens zur Aufhebung nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt.

Wohngebiet: min. 800 l / min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten.

Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau 0 NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld“ im Ortsteil Hackenberg ist durch Bekanntmachung vom 28.01.1986 als zum Teil reines, zum Teil allgemeines Wohngebiet rechtskräftig geworden. In den 35 Jahren seit Rechtskraft ist das Baugebiet nahezu vollständig bebaut worden, so dass die Löschwasserversorgung im Zuge des Baufortschritts zu jeder Zeit gewährleistet war.

Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung in Kap. 5.9, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Polizei NRW, Direktion Verkehr

Inhalt der Stellungnahme:

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen gegen die Aufhebung der BP 8a +b Eichenfeld anhand der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Bezirksregierung Köln, Schreiben vom 07.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird keine Betroffenheit des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 08.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Die von der Autobahn GmbH wahrzunehmenden Belange werden nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. PLEdoc, Schreiben vom 19.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 07.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufhebung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 06.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sieht die IHK zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 23.03.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 24.03.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:

1. Vier Einwender:innen, wortgleiche Schreiben vom 13.04.2022 bzw. vom 14.04.2022

1.1– 1.4

Inhalt der Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir Widerspruch ein gegen den Bebauungsplan Nr. 8A und 8B „Eichenfeld“. Als direkte Anwohner sind wir unmittelbar von der geplanten Änderung betroffen und widersprechen dieser daher mit folgender Begründung:

Es kommt zu signifikanten Erhöhungen der Emissionen in Bezug auf Lärm, Verkehr und Staub. Tausende Quadratmeter von gesunder Wald- und Naturfläche sollen zerstört werden, um ein Wohnbauprojekt umzusetzen. Damit sind erhebliche, nachteilige Auswirkungen nicht nur auf Anwohner, sondern auch Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Das aktuelle Verkehrskonzept ist für den durch das Bauvorhaben zu erwartenden Anstieg des Verkehrsaufkommens nicht ausgelegt. Die Zufahrtsstraßen sind nicht ausreichend befestigt, um das enorme zusätzliche Verkehrsaufkommen sowohl an Fahrzeugen als auch schwerem Baugerät zu bewältigen. Darüber hinaus stellt eine solche Mehrnutzung der Straßen eine große Unfallgefahr für Kinder, die sich beispielsweise auf dem Weg von oder zur Schule befinden, dar.

Planerische Stellungnahme:

Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

Die Bedenken, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und b eine Erhöhung der Emissionen vorbereitet wird, werden zurückgewiesen. Durch die Aufhebung werden künftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Durch gesetzliche Vorgaben sind diese dabei nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen, so dass von einer wesentlichen Verkehrszunahme oder sonstigen Emissionen nicht auszugehen ist.

Da ein aktuelles Verkehrskonzept für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und b nicht vorliegt, ist anzunehmen, dass die Stellungnahmen der Einwender:innen sich gegen den benachbarten Bebauungsplan Nr. 69 – Wiebusch wenden. Die Stellungnahmen werden im Rahmen dieses Verfahrens behandelt.

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (Tabelle Anlage 2 lfd. Nr. 1 - 9 und Tabelle Anlage 3 lfd. Nr. 1).
2. Die geänderte Begründung der Bebauungsplan-Aufhebung und der Übersichtsplan werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Offenlage).
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Anlagen:

Nr. 1: Übersichtsplan (Stand: 09.05.2022)

Nr. 2 + 3: Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB (Stand: 09.05.2022)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. **Ortslagensatzung Eichenfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB Abwägung der Anregungen und/oder Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB und Beschluss der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
0274/2022

Frau Hero stellt kurz die neue Satzung vor und erläutert die weiteren Verfahrensschritte.

Danach führt sie zusammen mit dem Vorsitzenden durch die Abstimmung der nachfolgenden Abwägungen:

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Aggerverband, Schreiben vom 14.04.2022

1.1

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass aus Sicht der Abwasserbehandlung keine Bedenken gegen die Aufstellung der Innenbereichssatzung Eichenfeld bestehen. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bereich nicht wie in der Begründung beschrieben im Mischsystem entwässert, sondern im Trennsystem.

Planerische Stellungnahme:

Die Information bezüglich des Hinweises, dass der Bereich im Trennsystem entwässert, wurde auch bereits von der Fachabteilung Tiefbau der Stadt Bergneustadt geäußert. Es wird im Kap. 5.9 der Begründung eine Anpassung vorgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und –unterhaltung wird mitgeteilt, dass sich innerhalb des Planungsgebietes der Leienbach befindet. Die wasserrechtlichen Vorgaben gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG-NRW) sind zu beachten.

In der Innenbereichssatzung ist ein Hinweis zum Gewässerschutz aufgenommen worden: Der Leienbach ist ein Gewässer dritter Ordnung. Es gilt § 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 31 Landeswassergesetz - LWG NRW. In der Satzung wird letzterer Satz ergänzt und ein weiterer Satz hinzugefügt (1. Satz vgl. Stellungnahme Nr. 2, Oberbergischer Kreis, Gewässerschutz):

„Die Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i. V. m. § 31 Lan-

deswassergesetz - LWG NRW (Gewässerrandstreifen) sind zu beachten. Die Regelung des § 97 Abs. 4 LWG NRW ist zu berücksichtigen. Dies gilt für noch nicht bebaute Grundstücke, wenn sie künftig bebaut werden“.

Da jedoch historisch bedingt der Leienbach überwiegend über privaten Grundstücks-flächen verläuft, ist eine Einhaltung der derzeitigen wasserrechtlichen Vorgaben gem. WHG nicht umsetzbar. Auch gab es im ersten Wasserhaushaltsgesetz vom 16. Oktober 1976 und der darauffolgenden Neufassung des Wasserhaushaltsgesetz aus September 1986 keine Regelungen zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens. Erstmals werden wasserrechtliche Regelungen zu Gewässerrandstreifen im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts 2009, hier in Artikel 1 WHG im § 38 aufgenommen.

Galt bis 17. Mai 2021 noch der § 31 Absatz 4 LWG NRW (*„... Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand*), liegt es jetzt im Ermessen der zuständigen Behörde (Kann-Vorschrift), die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen zu verbieten.

Die baulichen Anlagen, die im Bestand im Gewässerrandstreifen vorhanden sind, sind jedoch überwiegend standortgebunden (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW) bzw. dem jeweiligen Grundstück zugehörig.

Planerische Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die evtl. geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. In Abhängigkeit der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse ist der Versickerung von Niederschlagswässern vor Ort gegenüber der punktuellen Einleitung in ein Gewässer unbedingt Vorrang einzuräumen. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnisse über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes DWA-M 102-3/BWK-M3 orientieren sollten. Letzteres gilt auch für den Neubau von Entwässerungssystemen. Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband, z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden.

Planerische Stellungnahme:

Entsprechend der Stellungnahme der Stadt Bergneustadt wird das Gebiet der Innenbereichssatzung im Trennsystem entwässert. Kapazitätsprobleme bestehen nicht. Für eine ohnehin nur geringfügig mögliche bauliche Verdichtung wird die

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung nicht an ihre Leistungsgrenzen kommen. Ggf. einschlägige Wasserrechtsverfahren (Einleitungserlaubnisse) werden im Rahmen von Baugenehmigungen erfolgen und sind daher nicht Bestandteil dieser Innenbereichssatzung. Sollte es erforderlich sein, Entwässerungssysteme neu zu errichten, wird die Stadt Bergneustadt im Rahmen von Wasserrechtsverfahren dafür Sorge tragen, dass die Zugänglichkeit gewährleistet ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.

berbergischer Kreis, Schreiben vom 14.04.2022

2.1. Landschaftspflege, Artenschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung der Innenbereichssatzung „Eichenfeld“ der Stadt Bergneustadt bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2 Umweltamt

2.2.1 Kommunale Abwasserbeseitigung

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht der kommunalen Abwasserbeseitigung bestehen gegen die Aufstellung der Innenbereichssatzung „BP Eichenfeld – Hackenberg“ keine Bedenken, da die Entwässerung heute ordnungsgemäß im Mischsystem erfolgt. Kapazitätsprobleme bestehen nach hiesigem Kenntnisstand zurzeit nicht.

Planerische Stellungnahme:

Der Geltungsbereich wird entgegen der Aussage der kommunalen Abwasserbeseitigung des Oberbergischen Kreises nicht im Mischsystem, sondern im Trennsystem entwässert. Dies wurde auch bereits von der Fachabteilung Tiefbau der Stadt Bergneustadt bestätigt. Es wird im Kap. 5.9 der Begründung zur Innenbereichssatzung eine Anpassung vorgenommen.

Die Aussage zur Leistungsfähigkeit des Kanalisationssystems wurde bereits von der Fachabteilung Tiefbau der Stadt Bergneustadt bestätigt.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.2 Gewässerschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Aus Sicht des Gewässerschutzes wird darauf hingewiesen, dass sich im vorliegenden BP-Gebiet der „Leienbach“ befindet. Dementsprechend sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere die Regelungen zum Gewässerrandstreifen des § 38 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des § 31 Landeswassergesetzes NRW (LWG-NRW) zu beachten. Ebenso wird auf die Berücksichtigung der Regelung des § 97 (4) LWG-NRW hingewiesen. Sofern die zuvor genannten Belange im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten BP.

Planerische Stellungnahme:

Berichtigung: Es wird kein Bebauungsplan (BP) aufgestellt, sondern eine Innenbereichssatzung.

In der Innenbereichssatzung ist ein Hinweis zum Gewässerschutz aufgenommen worden: Der Leienbach ist ein Gewässer dritter Ordnung. Es gilt § 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i. V. m. § 31 Landeswassergesetz – LWG NRW. In der Satzung wird letzterer Satz ergänzt und zusätzlich ein weiterer Satz hinzugefügt:

„Die Regelungen des § 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i. V. m. § 31 Landeswassergesetz – LWG NRW (Gewässerrandstreifen) sind zu beachten. Die Regelung des § 97 Abs. 4 LWG NRW ist zu berücksichtigen. Dies gilt für noch nicht bebaute Grundstücke, wenn sie künftig bebaut werden.“

Da jedoch historisch bedingt der Leienbach überwiegend über privaten Grundstücksflächen verläuft, ist eine Einhaltung der derzeitigen wasserrechtlichen Vorgaben gem. WHG nicht umsetzbar. Auch gab es im ersten Wasserhaushaltsgesetz vom 16. Oktober 1976 und der darauffolgenden Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes aus September 1986 keine Regelungen zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens. Erstmalig werden wasserrechtliche Regelungen zu Gewässerrandstreifen im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts 2009, hier in Artikel 1 WHG im § 38, aufgenommen.

Galt bis 17. Mai 2021 noch der § 31 Absatz 4 LWG NRW („... *Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück im Bereich des Gewässerrandstreifens bereits bebaut ist oder dort am 16. Juli 2016 Baurecht bestand*“), liegt es jetzt im Ermessen der zuständigen Behörde (Kann-Vorschrift), die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen zu verbieten.

Die baulichen Anlagen, die im Bestand im Gewässerrandstreifen vorhanden sind, sind jedoch überwiegend standortgebunden (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW) bzw.

dem jeweiligen Grundstück zugehörig.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.3 Immissionsschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.4 Bodenschutz

2.2.4.1

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die Planung der Innenbereichssatzung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.4.2 Hinweis 1

Inhalt der Stellungnahme:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich natürlicherweise in Teilbereichen gemäß der Kartierung des Geologischen Dienstes NRW (2018) besonders schutzwürdige Böden, d.h. Braunerden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit sowie tro-

ckene, meist tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Braunerden). Außerdem sind im Bereich des Leienbaches Grundwasserböden (Gleye als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) ausgebildet. Im Bereich vorhandener Freiflächen ist damit zu rechnen, dass hier die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten sind.

Planerische Stellungnahme:

Zu Hinweis 1:

Der 1. Hinweis wird in Kap. 5.5 der Begründung zur Innenbereichssatzung „Auswirkungen auf die Schutzgüter“ wie folgt ergänzt. „Im Bereich des Plangebietes befinden sich natürlicherweise in Teilbereichen gemäß der Kartierung des Geologischen Dienstes NRW (2018) besonders schutzwürdige Böden, d.h. Braunerden mit regional hoher Bodenfruchtbarkeit sowie trockene, meist tiefgründige Sand- oder Schuttböden (Braunerden). Außerdem sind im Bereich des Leienbaches Grundwasserböden (Gleye als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) ausgebildet. Im Bereich der vorhandenen Frei-, Garten- und Grünflächen ist davon auszugehen, dass das natürliche Bodengefüge noch weitgehend erhalten ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.4.3 Hinweis 2

Inhalt der Stellungnahme:

Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe in den Boden entstehen Ausgleichsverpflichtungen. Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I und III (Braunerden) und der Kategorie II (Grundwasserböden) empfohlen.

Planerische Stellungnahme:

Zu Hinweis 2:

Der Anregung wird nicht entsprochen. Da die Eingriffe bereits im Bebauungsplan Nr. 8a und b zulässig waren oder erfolgt sind, ist ein Ausgleich in der vorliegenden Innenbereichssatzung und / oder bei künftigen Bauvorhaben gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht erforderlich.

Im Übrigen wird eine zusätzliche Versiegelung nicht vorbereitet, da der aufgehobene Bebauungsplan reine und allgemeine Wohngebiete mit einer maximalen Versiegelung von 0,4 (GRZ) festsetzte und die künftigen Bauvorhaben im Bereich der Satzung nach § 34 beurteilt werden. So hat sich eine zusätzliche Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen, d. h. sie darf eine max. Versiegelung von 0,4 (GRZ) nicht überschreiten.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Gegenstimme

2.2.4.4 Hinweis 3

Inhalt der Stellungnahme:

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte ist davon auszugehen, dass im Bereich natürlicher Böden in noch vorhandenen Freiflächen für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmen-werte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

Planerische Stellungnahme:

Zu Hinweis 3:

Da aufgrund der Vorsorgewerte nach BBodSchV keine Gefahrensituation zu erwarten ist, wird der 3. Hinweis zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2.4.5 Hinweis 4

Inhalt der Stellungnahme:

Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte auf diesen Flächen der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Planerische Stellungnahme:

Zu Hinweis 4:

Der 4. Hinweis wird als Auflage zu künftigen Baugenehmigungen aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3 Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Inhalt der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Wohngebiet: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Planerische Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 8a und b „Eichenfeld“ im Ortsteil Hackenberg ist durch Bekanntmachung vom 28.01.1986 als zum Teil reines, zum Teil allgemeines Wohngebiet rechtskräftig geworden. In den 35 Jahren seit Rechtskraft ist das Baugebiet nahezu vollständig bebaut worden, so dass die Löschwasserversorgung im Zuge des Baufortschritts zu jeder Zeit gewährleistet war. Gleiches gilt für die nach Aufhebung des Bebauungsplans aufgestellte, vorliegende Innenbereichssatzung. Es erfolgt eine Ergänzung in der Begründung zur Innenbereichssatzung in Kap. 5.9, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4 Polizei NRW, Direktion Verkehr

Inhalt der Stellungnahme:

Da durch die Aufstellung der Innenbereichssatzung keine verkehrlichen Veränderungen entstehen sollen, bestehen aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit auch keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.

ezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 12.04.2022

3.1

Inhalt der Stellungnahme:

Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung liegt größtenteils über dem vormals auf Eisenerz verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeld „Aurelia“. Der letzte Eigentümer des vorgenannten erloschenen Bergwerksfeldes ist nicht mehr erreich-

bar. Eventuell vorhandene Rechtsnachfolger des letzten Bergwerksfeldeigentümers sind sowohl der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie als auch der Stadt Bergneustadt nicht bekannt.

Planerische Stellungnahme:

Die Informationen zum Eisenerzbergbau im Eichenfeld werden in die Begründung zur Innenbereichssatzung übernommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2

Inhalt der Stellungnahme:

Daher ist nach derzeitigem Kenntnisstand im gesamten Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert. Allerdings befindet sich in der Nordwest-Ecke des Planbereiches ein Fundpunkt (Aufschlusspunkt) des erloschenen Bergwerksfeldes „Aurelia“ (vgl. roter Kreis in Anlage 1 in der Originalstellungnahme).

Konkretere Aussagen zum Fundpunkt können nach den, der Bezirksregierung vorliegenden Unterlagen nicht getroffen werden. Somit sind beim Vorhandensein nicht dokumentierter bergbaulicher Hohlräume möglicherweise bruchauslösende Einwirkungen auf Teile des Planbereiches nicht ausgeschlossen. Die Fragen, ob und ggf. in welchem Umfang untertägige Hohlräume tatsächlich vorhanden sind, ließen sich allerdings erst nach der Durchführung entsprechender örtlicher Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantworten.

Aus bergbehördlicher Sicht wird empfohlen, auf mögliche altbergbauliche Hinweise im Bereich und Umfeld des o.g. Fundpunktes zu achten. Hierbei kann es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Beim eventuellen Aushub einer Baugrube sollte zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden. Werden dabei eine Lagerstätte (z. B. ein Erzgang) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

Planerische Stellungnahme:

Die Empfehlungen der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW werden wie folgt als Hinweis in den Satzungstext der Innenbereichssatzung aufgenommen:

„Beachtung möglicher altbergbaulicher Hinweise im Bereich und Umfeld des Fundpunktes (in der Planzeichnung gekennzeichnet):

Bei altbergbaulichen Hinweisen im Bereich und im Umfeld des Fundpunktes kann

es sich um Bewegungsbilder an der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Risse in Gebäuden oder Risse und Absenkungen sowie kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen oder im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche können auf Grubenbaue hinweisen. Beim eventuellen Aushub einer Baugrube sollte zudem auf die Beschaffenheit des Untergrunds geachtet werden.

Werden dabei eine Lagerstätte (z. B. ein Erzgang) oder Auflockerungen angetroffen, die möglicherweise durch geringfügige bergbauliche Tätigkeiten entstanden sind, empfiehlt sich im Rahmen der Baugenehmigung eine Baugrunduntersuchung. In diesen Fällen sollte ein Sachverständiger eingeschaltet werden“.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.

ezirksregierung Köln, Schreiben vom 07.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird keine Betroffenheit des Dezernates 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5.

utobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 08.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Die von der Autobahn GmbH wahrzunehmenden Belange werden nicht tangiert.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.

LEdoc, Schreiben vom 19.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 07.04.2022

Inhaltliche Stellungnahme:

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen gegen die Innenbereichssatzung keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8.

Industrie- und Handelskammer zu Köln, Schreiben vom 06.04.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sieht die IHK zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Belange der gewerblichen Wirtschaft nicht berührt. Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, hat daher gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9.

Thyssengas GmbH, Schreiben vom 30.03.2022

Inhalt der Stellungnahme:

Durch die Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Fernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zurzeit nicht vorgesehen.

Planerische Stellungnahme:

Es werden keine Bedenken geäußert.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

1. Einwender:in, Schreiben vom 24.03.2022

1.1

Inhalt der Stellungnahme:

In der aktuellen Zeichnung ist der Innenbereich „Eichenfeld“ so eingezeichnet, dass das betroffene Grundstück von Einwender:in nur zum Teil innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches liegt. Das müsste in dem Text zum räumlichen Geltungsbereich klargestellt werden.

Planerische Stellungnahme:

Im Offenlageentwurf der Innenbereichssatzung ist die Begründung dahingehend angepasst, dass hinter der Flurstücksnummer: teilweise (tw.) ergänzt ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2

Inhalt der Stellungnahme:

Einwender:in beantragt, das betroffene Grundstück von Einwender*in komplett in den Geltungsbereich der Innenbereichssatzung hinein zu nehmen aus folgenden Gründen:

In der aktuell vorliegenden Zeichnung ist das Haus von Einwender:in auf der Nord- und Westseite direkt an der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gelegen. Einwender:in würde an diesen Stellen gerne einen größeren Abstand zum Außenbereich haben.

Planerische Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Innenbereichssatzung wird auf dem betroffenen Grundstück um 13 m Meter nach Norden erweitert, so dass ausreichend Platz geschaffen ist, im Innenbereich (Geltungsbereich der Innenbereichssatzung) ein Ersatzbau für die im hinteren Bereich des Grundstücks vorhandene Hütte (Außenbereich) entstehen kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.3

Inhalt der Stellungnahme:

An der Nord- Westgrenze des betroffenen Grundstücks von Einwender:in steht bereits seit 20 Jahren eine Gartenhütte, in der Rasenmäher und weitere Gartengeräte gelagert sind. Zu dem Zeitpunkt des Baus dieser Gartenhütte war Einwender:in nicht bewusst, dass hierfür eine Genehmigung erforderlich ist. Diese Genehmigung möchte Einwender:in gerne nachholen und denkt, dass dieses einfacher ist, wenn für das gesamte betroffene Grundstück die Innenbereichssatzung gilt.

Planerische Stellungnahme:

Eine baurechtliche Genehmigung ist für ein bauliche Anlage in einer Größe ab 75 m³ Rauminhalt im Außenbereich nur möglich, wenn sie u. a. einem land-, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dient (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Gleiches gilt für bauliche Anlagen im Außenbereich, die unter 75 m³ haben und somit genehmigungsfrei sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 1a BauO NRW).

Im Übrigen würde eine Erweiterung der Innenbereichssatzung auf das gesamte

Grundstück ganz gleich ob zur Errichtung von Haupt- bzw. Nebengebäuden zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke am Rand der Innenbereichssatzung ebenfalls nur teilweise im Innenbereich liegen, führen und wird daher begründet zurückgewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

1.4

Inhalt der Stellungnahme:

Einwender:in möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass mit dem in der Gartenhütte lagernden Rasenmäher er/sie auch den städtischen Weg (Grundstück 3611) bis hoch zum Hauptweg mäht und so für Wanderer und Fußgänger freihält.

Planerische Stellungnahme:

Dieser Einwand gehört nicht in das Planverfahren und wird daher nicht im Rahmen der Innenbereichssatzung behandelt

Beschluss:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5

Inhalt der Stellungnahme:

Darüber hinaus lagert Einwender:in an dem Nordrand des Grundstücks Kaminholz zum Eigengebrauch.

Planerische Stellungnahme:

Dieser Einwand gehört nicht in das Planverfahren und wird daher nicht im Rahmen der Innenbereichssatzung behandelt

Beschluss:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6

Inhalt der Stellungnahme:

Mögliche Bedenken bezüglich des obigen Antrags von Einwender:in insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung einer Bebauung des Nord- Westteils des Grundstücks können nach Erachten des/der Einwender:in ausgeräumt werden, schon alleine deshalb, weil eine Zuwegung zu diesem Teil des Grundstücks nicht möglich ist.

Planerische stellungnahme:

Eine Erweiterung der Innenbereichssatzung auf das gesamte Grundstück ganz gleich ob zur Errichtung von Haupt- bzw. Nebengebäuden würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Grundstückseigentümern, deren Grundstücke am Rand der Innenbereichssatzung ebenfalls nur teilweise im Innenbereich liegen, führen und wird daher begründet zurückgewiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

3. Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Bergneustadt beschließt gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung von der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind (Tabelle Anlage 2 lfd. Nr. 1 - 9 und Tabelle Anlage 3 lfd. Nr. 1).
4. Der geänderte Entwurf der Satzung sowie Begründung und Übersichtsplan werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Offenlage).
Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Anlagen:

Nr. 1: Übersichtsplan (Stand: 09.05.2022)

Nr. 2 + 3: Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Begründung gemäß § 9 Absatz 8 BauGB (Stand: 09.05.2022)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Neuaufstellung des Regionalplans Köln
hier: Stellungnahme der Stadt Bergneustadt zur öffentlichen Auslegung
0275/2022**

Herr Wagner erläutert die Vorlage und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Rat beschließt die Einreichung der Stellungnahme der Stadt Bergneustadt zum Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung

9. **Baubauungsplan Nr. 28 - Gewerbegebiet Sohl
hier: Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
0276/2022**

BM Thul erläutert, dass es sich bei dem Bebauungsplan um das Bauvorhaben einer Einzelperson, des Besitzers handle. Es bestehe grundsätzlich ein städtisches Interesse an Gewerbegebieten. Jedoch gebe es bei diesem Bebauungsplan erhebliche Bedenken im Sinne der Raumordnung. Der Bebauungsplan wäre rechtswidrig und daher bitte er den Ausschuss um Zustimmung zur Aufhebung.

Der Vorsitzende fragt, was nach der Aufhebung mit der Fläche geschehe, ob eine Renaturierung in Betracht käme und es für deren Umsetzung Fördermittel gebe.

BM Thul teilt mit, dass die Fläche nicht der Stadt gehöre. Es gebe sog. Flächenrecycling, bei dem eine Fläche in eine andere umgewandelt werde. Ohne bereits heute nähere Angaben machen zu können, sehe er Möglichkeiten zur Renaturierung mit Fördermitteln.

Anschließend fasst der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt

1. die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 - Gewerbegebiet Sohl
2. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.05.1999 (52/99)
3. die amtliche Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. **Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnisnahme**

Der Ausschuss nimmt die ihm vorliegende Aufstellung über die Bauanträge, Bauvoranfragen etc. zur Kenntnis.

Die Aufstellung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

11. **Mitteilungen**

11.1. **Baufortschritt Feuerwehrgerätehaus Othetal**

Der Ausschuss nimmt die hierzu von der Verwaltung gefertigte Mitteilung über den aktuellen Stand zur Kenntnis.

12. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

12.1. **Fahrbahnschwellen Kreuzung Alleenradweg und Anwohnerstraße**

Auf die Anfrage des Stv. Wernecke bezüglich der Kosten zum Umbau einer Kreuzung von Alleenradweg und Anwohnerstraße teilt Herr Hoseus mit, dass er eine Kostenschätzung durchgeführt habe. Die Kosten für zwei Stoppschilder, zwei Vorfahrtsschilder und zwei Fahrbahnschwellen betragen ca. 2.500 Euro. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die Fahrbahnschwellen über den Winter (Winterdienst) demontiert werden müssten. Die Verkehrsschau am 19.10.2021 habe ergeben, dass die allgemeine Verkehrssicherheit an Kreuzungen maßgebend sei. Daraus folge, dass ein Umbau der Kreuzung zur Sicherheit aller durchgeführt werden müsse. Ein möglicher Vorschlag der Verwaltung zu einem derartigen Umbau sei ein Rundbordstein für Autofahrer sowie ein erhabenen Radweg für Radfahrer. Die Kosten hierfür betragen ca. 7.500 Euro. Jede Umbaumaßnahme bedürfe der Zustimmung des Straßenverkehrsamtes. Außerdem sei ein Umbau mit der Bezirksregierung Köln abzustimmen, da für den Alleenradweg bereits Fördermittel geflossen seien.

12.2. **Loipenparkplatz**

Auf die Anfrage des Stv. Grütz bezüglich Dauer der Nutzungsgenehmigung, Wiederherstellung des Platzes und Entsorgung der Abfälle teilt BM Thul mit, dass hierauf eine Antwort, sobald diese möglich sei, erfolge.

Im Nachgang zu der Sitzung hat am 31.05.2022 eine Begehung des Parkplatzes durch BM Thul und Herrn Jesse mit dem Unternehmen, das den Platz für Holzverladung genutzt hat, stattgefunden. Maßnahmen zur Wiederherstellung des Platzes sind vereinbart worden.

12.3. **Baustelle Am Räschen**

Auf die Anfrage des Stv. Hatzig bezüglich aktuellem Stand teilt die Verwaltung folgendes mit:

Der Kreisverkehr ist fertiggestellt. Aktuell findet der Austausch von ca. 40 m einer defekten Gasleitung in der Breite Str. statt. Anschließend erfolgt hier eine Deckensanierung bis zur Einmündung Zum Knollen. Vorgesehen ist die Freigabe des Kreisverkehrs in der 25./26. KW, wobei Am Räschen lediglich als Sackgasse befahrbar ist. An der Einmündung Hunschlade wird noch ein Gehweg aufgrund zukünftiger abknickender Vorfahrtsstraße hergestellt werden. Danach erfolgen noch Restarbeiten und das Aufbringen der Feinschicht.

unterz. am:

Bürgermeister

Schriftführer/in
